



Ernst Burgbacher
Mitglied des Deutschen Bundestages
Parlamentarischer Geschäftsführer
der FDP-Bundestagsfraktion

Ernst Burgbacher, MdB · Dorotheenstr. 101 10117 Berlin

Herrn
Werner Fischer

- per email -

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dienstgebäude
Jakob-Kaiser-Haus
Dorotheenstr. 101
10117 Berlin
Tel: (030) 227 – 77889
Fax: (030) 227 – 76167
Email:
ernst.burgbacher@bundestag.de
Homepage:
www.ernst-burgbacher.de

privat
Postfach 11 12
78635 Trossingen
Tel: (07425) 21 400
Fax: (07425) 52 16

16.04.2007/jf

Sehr geehrter Herr Fischer,

vielen Dank für Ihre Email und die konkreten Vorschläge zur Verbesserung der Bürgerbeteiligung an der Gesetzgebung. Im Namen der FDP-Bundestagsfraktion antworte ich Ihnen gerne.

Die FDP-Bundestagsfraktion will die Bürgerbeteiligung bei der Gesetzgebung stärken und hat deshalb als erste Fraktion im Deutschen Bundestag in dieser Legislaturperiode einen von mir initiierten Gesetzentwurf zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in das Grundgesetz vorgelegt. Inzwischen haben die Fraktionen von Bündnis90/Die Grünen und Die LINKE ebenfalls eigene Gesetzentwürfe vorgelegt.

Der Wunsch und die Bereitschaft der Bevölkerung, Verantwortung für eine aktive Bürgergesellschaft zu übernehmen und an ihrer Ausgestaltung mitzuwirken, gebieten es, die parlamentarisch-repräsentative Demokratie um direkte Beteiligungsrechte für Bürgerinnen und Bürger zu ergänzen. Auf diese Weise gewinnt das Volk als Träger der Staatsgewalt über die Teilnahme an Wahlen hinaus einen unmittelbaren Einfluss auf die politische Willensbildung. Den Bürgerinnen und Bürgern soll nach Überzeugung der FDP die Möglichkeit gegeben werden, sich über Elemente direkter Demokratie an der politischen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligen. Diese sollen den Bürgerinnen

und Bürgern in Form von Volksinitiative, Volksbegehren sowie Volksentscheid zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß dem FDP-Gesetzentwurf sollen 400.000 Wahlberechtigte beim Bundestag eine Gesetzesvorlage durch Volksinitiative einbringen können. Wenn innerhalb von acht Monaten das beantragte Gesetz nicht zustande kommt, kann ein Volksbegehren auf Durchführung eines Volksentscheids eingeleitet werden. Das Volksbegehren kommt zustande, wenn ihm 10% der Wahlberechtigten innerhalb von drei Monaten beitreten. Dann findet innerhalb von sechs Monaten ein Volksentscheid statt. Ein Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt, sofern diese mindestens 15% der Wahlberechtigten umfasst. Ab drei Monate vor einer Bundestagswahl sind Volksentscheide unzulässig. Von der Volksgesetzgebung ausgeschlossen sind Haushalts- und Abgabengesetze sowie verfassungswidrige Volksinitiativen, wie etwa zur Beseitigung der parlamentarischen Demokratie oder zur Aufhebung der Abschaffung der Todesstrafe.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ernst Burgbacher', written in a cursive style.

(Ernst Burgbacher MdB)